

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Pass-, Melde- und Gewerbeswesen, Fundsachen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Stadt Immenstadt im Allgäu Marienplatz 3-4 87509 Immenstadt im Allgäu Telefon: +49 8323 9988-0 E-Mail: info@immenstadt.de Nico Sentner	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: November 2022	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einwohner- und Meldewesen (u. a. Vollzug des Meldgesetzes mit Führung Melderegister, Einwohnerdatei, An-, Ab-, Ummeldungen, Mikrozensus, Melderegisterauskünfte, Auskunfts- und Übermittlungssperren, Wahl- und Abstimmungsvorbereitungen, Mitwirkung Durchführung Aufgaben anderer öffentlicher Stellen) ▪ Pass- und Ausweiswesen (u. a. Vollzug Pass- und Personalausweisgesetz, Erteilen von Ausweis- und Passdokumenten) ▪ Vollzug Staatsangehörigkeitsrecht ▪ Ausländer- und Auswanderangelegenheiten ▪ Bearbeiten von Anträgen zur eID-Karte ▪ Gewerbeswesen (u. a. Gewerbean-, um-, -abmeldungen, Gewerbeüberwachung, Aufforderung zur Meldung, Automatenaufstellung, Führung des Gewerberegisters sowie Bearbeiten von Auskunftsanfragen) ▪ Führungszeugnis ▪ Beglaubigung ▪ Antragsannahme und Vorprüfung EU-Führerscheine, Weiterleitung an das Landratsamt, Führerschein-Ausgabe ▪ Fischereischeine ▪ Vollzug rechtlicher Vorgaben ▪ Abrechnung Verwaltungsgebühren ▪ Verwaltung von Fundsachen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Art. 4 BayDSG ▪ Bundesmeldegesetz (BMG), Bayerisches Ausführungsgesetz zum BMG, Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV), Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden (Meldedatenverordnung – MeldDV), Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ▪ Einkommensteuergesetz (EStG), § 58c Soldatengesetz (SG) ▪ Aufenthaltsverordnung (AufenthV), Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ▪ Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV), Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes, Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV), Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) ▪ Abgabenordnung (AO), Kostenverzeichnis (KVz), Gebührenverordnungen ▪ Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Personenstandsverordnung (PStV), ▪ Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) ▪ Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Polizeiaufgabengesetz (PAG) ▪ eID-Karte-Gesetz (eIDKG) ▪ Gewerbeordnung (GewO), Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV), Gewerbeanzeigenverordnung (GewAnzV) ▪ Landesstraf- und Verordnungs-gesetz (LStVG) ▪ Bayerisches Fischereigesetz ▪ Fundsachenverordnung

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

Meldebehörden und andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind
- andere Meldebehörden, andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (u. a. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Finanzämter, Staatsangehörigkeitsbehörden, Bundesverwaltungsamt, Bundeszentralregister, Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Bundesagentur für Arbeit, Landesämter für Statistik, Digitalisierung, Breitband, Vermessung, Versorgungsämter, Gesundheit, Soziales, Lebensmittelsicherheit, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wohnungsämter, Ausländerbehörden, Ausländerzentralregister, Abfallbehörden, Waffenerlaubnisbehörde, Sprengstoffbehörden, Eichamt, Zollverwaltung, Finanzamt, Gewerbeaufsichtsamt, Gewerbe-, Bundeszentralregister, Register-, Amtsgericht)
- Melderegisterauskünfte nach Maßgabe der Gesetze und weiterer Rechtsvorschriften u. a. an
 - Private und öffentliche Stellen, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Adressbuchverlage, Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen), öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit),
 - Bundespräsident, Ministerpräsident (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement)
 - Antragsteller: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses; Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
 - Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (innerhalb des gesetzlichen Rahmens)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger, Sozialleistungsträger, Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
- Schulen (Schuleinschreibung)
- Bayerischer Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)
- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK), Krankenkasse, Beauftragte Gutachter zur medizinischen Beurteilung
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)
- Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufsgenossenschaft
- Gesetzliche Vertreter
- Bei Fundsachen: ggf. Finderdaten an Verlierer bzw. Empfangsberechtigten

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, 4, 6-11 BMG im Melderegister zu speichernden Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall: Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung: Anbieten ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten
- Die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit aus dem Familienverband getrennt
- Personalausweisregister: Löschung nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Dokuments (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Personalausweisbehörde: 30 Jahre nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Fingerabdrucke bis nach Aushändigung des Dokuments
- Daten der eID-Karte: Speicherung der Daten mindestens bis zur Ausstellung einer neuen eID-Karte, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der eID-Karte, auf die sie sich beziehen; anschließend Löschung
- 10 Jahre nach Gewerbeabmeldung bzw. nach Erlöschen der Erlaubnis. Im Anschluss daran kann eine Archivierung gemäß Bayerischem Archivgesetz erfolgen.

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Ohne die Bereitstellung der erforderlichen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.